



Unfallversicherung bei Volontariat

An- und Abmeldung

gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Volontäre und Volontärinnen sind zu Ausbildungszwecken in einem Betrieb **vorübergehend** tätige Personen.

Dabei müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

Beschäftigungszweck: Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten in der Praxis, die für die Ausbildung maßgeblich sind. Das **Ausbildungsverhältnis** soll **überwiegend** dem/der Auszubildenden zugute kommen.

Keine Arbeitspflicht.

Kein Entgeltanspruch.

Wann liegt ein Volontariat nicht vor?

1. Durch die ausgeübte Tätigkeit wird ein Dienstverhältnis begründet (diesfalls Anmeldung bei der zuständigen Krankenkasse durch den Dienstgeber).
2. Es besteht bereits eine Teilversicherung in der Unfallversicherung als Schüler/in und Student/in und bei der ausgeübten praktischen Tätigkeit handelt es sich um eine solche, die durch Lehrplan oder Studienordnung vorgesehen oder üblich ist. In diesem Fall erstreckt sich die bereits bestehende Teilversicherung in der Unfallversicherung auch auf die ausgeübte Tätigkeit.

Angaben zur Ausbildungsstätte

FIRMA

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ansprechpartner/in

Volontäre und Volontärinnen

FAMILIENNAME Vorname	Vers.-Nr.	Geburtsdatum Tag Monat Jahr	Anschrift	von	bis

Ort / Datum

Unterschrift und Firmenstempel
der Ausbildungsstätte

Volontäre und Volontärinnen sind in einem Betrieb beschäftigt, um ihre Kenntnisse zu erweitern oder anzuwenden.

Dabei wird **kein Dienstverhältnis** begründet: Sie gelten **nicht als ArbeitnehmerInnen**, sie beziehen **kein Entgelt**, sondern allenfalls ein Taschengeld. Sie sind in der **Unfallversicherung teilversichert** und **direkt bei der AUVA anzumelden**.

Bei Volontariat **eines Ausländers/einer Ausländerin** sind die Meldepflichten nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu beachten!

Der Betrieb, der das Volontariat ermöglicht, hat auch die **Anmeldung vor Arbeitsantritt und die Abmeldung binnen sieben Tagen nach Ende der Pflichtversicherung** bei der örtlich zuständigen Landesstelle der AUVA schriftlich durchzuführen.

Zur Vereinfachung können Sie unser Formular (siehe Seite 1) verwenden.

Die **Unfallversicherungsbeiträge** werden mit dem Ende der Volontariatstätigkeit fällig – spätestens jedoch mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres – und sind vom Betrieb, in dem das Volontariat absolviert wird, zu bezahlen.

Der **Unfallversicherungsbeitrag (Stand 2008)** beträgt 11 Cent pro Person und Kalendertag und wird von der AUVA vorgeschrieben.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen die Beitragsbuchhaltungen in den Landesstellen gerne zur Verfügung.

Landesstellen der AUVA	Anschrift	Telefon	Fax / E-Mail
Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten	Göstinger Straße 26 8021 Graz	0316 505-2711	0316 505-2709 GVR@auva.at
Landesstelle Linz für Oberösterreich	Garnisonstraße 5 Postfach 299, 4017 Linz	0732 23 33-8623	0732 23 33-8600 LVR@auva.at
Landesstelle Salzburg für Salzburg, Tirol und Vorarlberg	Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5 5010 Salzburg	0662 21 20-4286	0662 21 20-4289 SVR@auva.at
Landesstelle Wien für Wien, NÖ und Burgenland	Webergasse 4 1203 Wien	01 331 33-238	01 331 33-245 WVR@auva.at